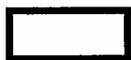
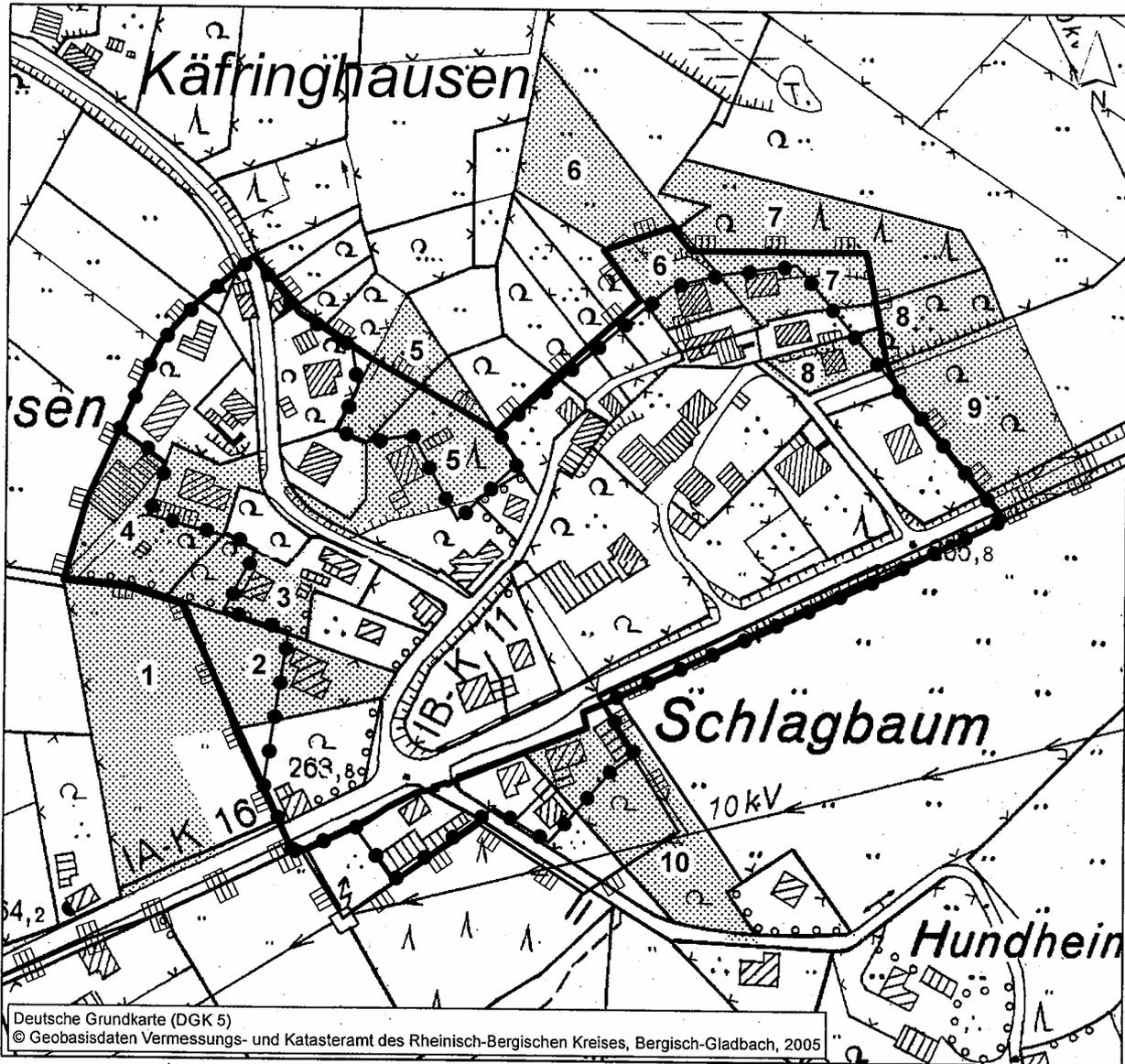


0 100 200 300 400 500 Meter

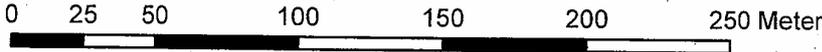


Gebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

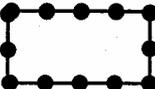
Abgrenzung zum
Aufstellungsbeschluss



Deutsche Grundkarte (DGK 5)
 © Geobasisdaten Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Bergisch-Gladbach, 2005



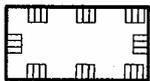
neue Plangebietsgrenze der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Käfringhausen"



alte Plangebietsgrenze der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Käfringhausen"

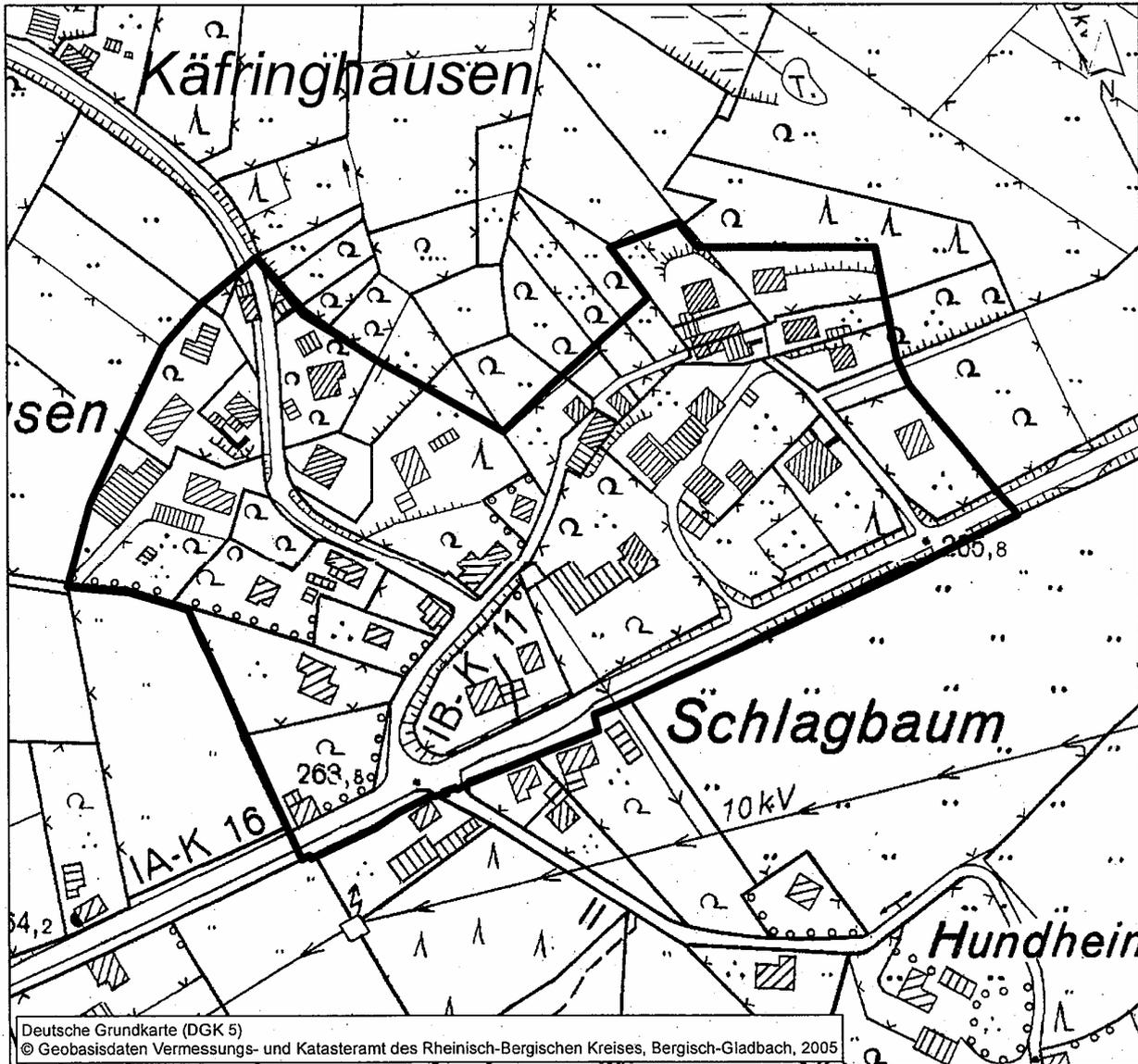


Grundstücke Eigentümer



Landschaftsschutz (als Hinweis)

**Zurücknahme und
 Erweiterung der
 Abgrenzung nach
 frühzeitiger Beteiligung
 zum Abwägungsbeschluss
 Rat 17.09.2007**



0 25 50 100 150 200 250 Meter



Gebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Käfringhausen"

**Abgrenzung zum
Offenlagebeschluss**

27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT WERMELSKIRCHEN
„Käfringhausen“

BEGRÜNDUNG

Stand: Offenlage

Allgemeiner Teil

Inhalt:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation
3. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung
4. Vorgaben übergeordneter Planungen
 - 4.1 Landesplanerische Abstimmung
 - 4.2 Landschaftsplan, Landschaftsschutz
 - 4.3 Wasserschutz
5. Auswirkungen und Stadtverträglichkeit der Planung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Käfringhausen“ orientiert sich an der bestehenden kompakten Siedlungsstruktur. Im Wesentlichen entwickelt sich die Ortslage nordwestlich der K 16 und im Verlauf der abzweigenden K 11. Der vorhandene Häuserbestand soll mit ergänzenden Baulückenschließungen verdichtet werden.

Im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit hat der Rat der Stadt am 17.09.07 beschlossen die Abgrenzung des Geltungsbereiches in Teilbereichen bis zum Landschaftsschutz zu erweitern und südlich der K 16 auf Grund der Wasserschutzzone zurück zu nehmen.

Die Lage des Planbereiches ist auch aus der in der Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zu erkennen.

2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der seit 1992 rechtskräftige Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet stellt die Ortslage als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Sie bildet keinen unmittelbaren Zusammenhang zu umliegenden Siedlungsbereichen und ist umschlossen von Weideflächen und vereinzelt Forstflächen.

3. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Anlass der Planung ist der Wunsch, durch Baulückenschließung die vorhandene Hausdichte zu ergänzen.

Ziel ist es, den im Außenbereich liegenden bebauten Bereich der Ortslage Käfringhausen als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil per Satzung festzulegen.

Die Gemeinde kann mit diesem Verfahren einen bisher im Außenbereich gelegenen Siedlungsansatz konstitutiv zum Ortsteil und somit zum Innenbereich machen.

Erforderlich hierfür ist aber, dass die Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt wird. In Käfringhausen wird durch das aufgestellte Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ geändert.

Diese Vorgehensweise wurde nach örtlicher Besichtigung mit der zuständigen Bezirksregierung Köln so vereinbart und abgestimmt.

Die Änderung der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes ist in der Anlage 2 beigefügt.

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel die Offenlage der Entwicklungssatzung für die Ortslage „Käfringhausen“. Die Satzung wird jedoch erst nach Genehmigung und Bekanntmachung der 28. Änderung des FNP, verbindlich.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Landesplanerische Abstimmung

Mit Schreiben vom 16.02.2004 beantragte die Stadt Wermelskirchen bei der Bezirksplanungsbehörde Köln die Prüfung der Übereinstimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 15.03.2004 bestätigt, dass die Bauleitplanung „Wohnbaufläche Käfringhausen“ den Zielen der Regional- und Landesplanung angepasst ist.

Die geringfügigen Erweiterungen der Wohnbaufläche bis zum Landschaftsschutz und die Zurücknahme bis zur Wasserschutzzone im Rahmen der Abwägung, bedingen keine erneute landesplanerische Abstimmung. Mit Ratsbeschluss vom 17.09.07 ist die geringfügige Veränderung der Plangebietsabgrenzung Grundlage des weiteren Verfahrens. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

4.2 Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil der Ortslage Käfringhausen wird im Landschaftsplan 2 „Eifgenbachtal“ von einem Landschaftsschutzgebiet umschlossen. Südlich der K 16 kommt der Landschaftsplan 3 „Dhünntalsperre zum Tragen“.

Da die Plangebietsabgrenzung bis zur K 16 zurück genommen wurde, ist der Landschaftsplan 3 für die 27. Änderung nicht mehr relevant.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzes wird von der Wohnbaufläche nicht berührt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zahlreiche Erweiterungsvorschläge der Wohnbaufläche von einzelnen Grundstückseigentümern vorgeschlagen. Im Rahmen der Abwägung wurde aus Gründen der Gleichbehandlung eine jeweilige geringfügige Erweiterung bis zum Landschaftsschutz ermöglicht und die Plangebietsabgrenzung erweitert.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als unbedenklich oder vertretbar eingestuft. Hierauf wird in besonderer Weise im Umweltbericht, Teil 2 der Begründung, eingegangen.

4.3 Wasserschutzgebiet

Das nördliche Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.

Der kleine Bereich südlich der K 16 wurde zurückgenommen; da er im äußersten Rand der Wasserschutzzone III A der Dhünntalsperre liegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, haben der Wupperverband Wuppertal, der Rheinisch-Bergische Kreis, Bergisch Gladbach und das Staatliche Umweltamt, Köln erhebliche Bedenken vorgetragen.

Sie machten darauf aufmerksam, dass der südliche Teilbereich der 27. Änderung des FNP, innerhalb der Wasserschutzzone III, der Wasserschutzgebietsverordnung vom 02.09.1985,

im Einzugsgebiet der Großen Dhünni-Talsperre liegt. Nach § 4 Abs.2 Nr. 1 der Verordnung ist die Darstellung weiterer Bauflächen im Flächennutzungsplan verboten.

Insofern bestanden aus Gründen des Gewässerschutzes gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche für den Teilbereich südlich der K 16 / Hohestraße erhebliche Bedenken.

Der Rat hat bezogen auf diese Stellungnahmen am 17.09.07 beschlossen, dass die Darstellung der Wohnbaufläche und die Abgrenzung für die Entwicklungssatzung bis zur K 16 zurückgenommen wird. Es bleibt bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche in diesem Bereich.

5. Auswirkungen und Stadtverträglichkeit der Planung

Im Rahmen einer Entwicklungssatzung soll durch weitergehende Festsetzungen nach § 9 (1) (2) und (4) BauGB die städtebauliche und allgemeine Verträglichkeit der Ortsteilentwicklung gesichert werden.

Sie wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung parallel zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ins Verfahren eingebracht.

Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen für die Ortslage Käfringhausen

Auftraggeber:

Stadt Wermelskirchen, Telegrafstraße 29 – 33, 42926 Wermelskirchen

Tel.: 02196 / 710 – 620

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Budapester Straße 19, 53111 Bonn, Fon 0228/978 37 68, Fax 0228/978 37 69

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Anne Hänfling, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 25.07.2007

1 Anlass	3
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes	3
1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	4
1.3 Nullvariante und angenommene Entwicklung bei FNP-Änderung	4
1.4 Bewertungsmethodik	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1 Natur und Landschaft	7
2.1.1 Landschaftsplan	7
2.1.2 Pflanzen	9
2.1.3 Tiere	12
2.1.4 Biologische Vielfalt	13
2.1.5 Eingriff / Ausgleich	13
2.2 Landschafts- / Ortsbild	14
2.3 Boden	14
2.4 Wasser	16
2.4.1 Oberflächenwasser	16
2.4.2 Grundwasser	17
2.4.3 Abwasser	18
2.5 Klima und Luft	18
2.5.1 Luftschadstoffimmissionen	18
2.5.2 Klima, Kaltluft / Ventilation	19
2.5.3 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz	19
2.6 Mensch	20
2.6.1 Lärm	20
2.6.2 Gefahrenschutz	20
2.7 Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege	21
2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
2.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	23
3 Zusätzliche Angaben	23
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	23
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	24
3.3 Zusammenfassung	24
Literatur	25

1 Anlass

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 21. 07. 2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt zu ändern. Die bisherige Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ für den Bereich „Käfringhausen“ soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Rat hat in der Sitzung weiter beschlossen, das Verfahren zur 27. und 28. Änderung des FNP (gem. § 2 BauGB) einzuleiten.

Gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan legt in Grundzügen für die gesamte Gemeinde die Art der Bodennutzung fest. Er soll als vorbereitender Bauleitplan Art und Umfang der zukünftigen Siedlungsentwicklung darstellen und bildet damit die verwaltungsinterne Grundlage für die städtebauliche Entwicklung. Die letzte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen stammt aus dem Jahr 1992. Seit dieser Zeit wurden zahlreiche FNP-Änderungen durchgeführt.

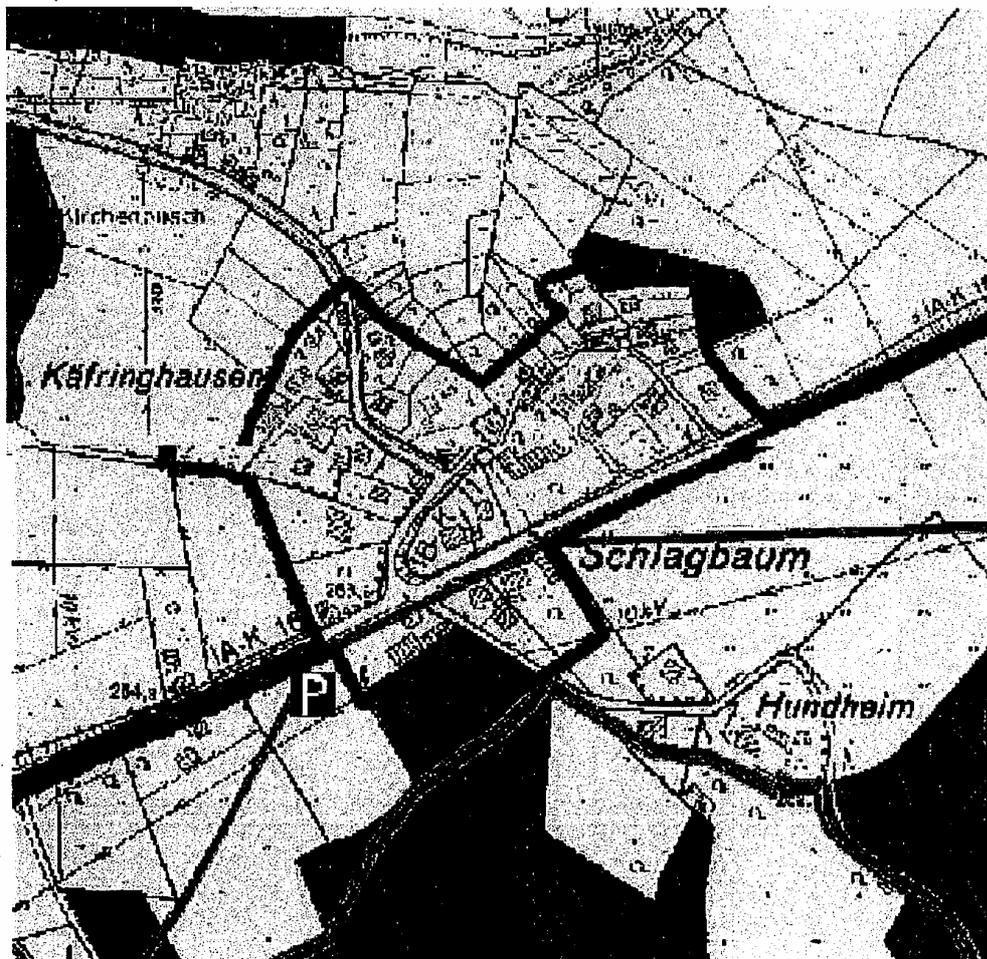


Abb. 1: nachrichtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes

Das Siedlungsgebiet Käfringhausen ist im aktuellen Flächennutzungsplan größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Nordosten und Süden grenzen auch „Flächen für Wald“ an, die jedoch derzeit als Gartengrundstücke bzw. Intensivgrünland genutzt werden. Durch den Ort verlaufen die Kreisstraßen IB-K 11 und die IA-K 16 als „Straßenverkehrsflächen“. Im Südwesten ist eine „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen, die im Gelände jedoch aus Wiese besteht.

Südlich der K 16 verläuft die Grenze zur Zone III des Wasserschutzgebietes „Große Dhünntalsperre“. Auf der Höhe von Hundheim bzw. an der aktuellen Waldgrenze beginnt Zone IIa des Wasserschutzgebietes.

Für das Plangebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan.

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Darüber hinaus werden die Landschaftspläne 2 und 3 des Rheinisch-Bergischen Kreises berücksichtigt.

Die Ziele des Umweltschutzes werden bei den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

1.3 Nullvariante und angenommene Entwicklung bei FNP-Änderung

In der Prognose für die Nullvariante wird jeweils die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter dargestellt, wenn die geplante FNP-Änderung nicht verwirklicht wird. Die Nullvariante stellt im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Ausgangssituation dar.

Im Landschaftsplan gibt es außerhalb des Landschaftsschutzgebietes keine Darstellung für die Ortslage Käfringhausen. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (also im direkten Anschluss an die Bebauung) gilt dann weiterhin das in den Landschaftsplänen 2 „Eifgenbachtal“ und 3 „Große Dhünntalsperre“ des Rheinisch-Bergischen Kreises dargestellte Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“ Der gesamte Bereich ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, demnach sind für die Nullvariante in Zukunft auch einzelne Erweiterungsbauten zur landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen.

Angenommene Entwicklung bei FNP-Änderung: Da die Ausweisung des Plangebietes im FNP als Wohnbaufläche keine unmittelbaren Auswirkungen hat (– dazu bedarf es erst einer konkreten Bebauungsplanung und deren Umsetzung –) wird im vorliegenden Umweltbericht angenommen, dass die Planänderung bzw. die folgende Bebauungsplanung zu einer an das Ortsbild angepassten baulichen Verdichtung im Ortskern führt. Es wird eine ortsübliche Bebauung mit niedriger Grundflächenzahl angenommen. Daher ist die Anzahl der möglichen



Neubauten begrenzt, deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in den folgenden Kapiteln betrachtet werden.

1.4 Bewertungsmethodik

Für die Bewertung wurden in Anlehnung an die Methodik des UVP-Handbuches der Stadt Köln (UVP GESCHÄFTSSTELLE / UMWELTAMT KÖLN, O. J.) folgende Stufen gewählt:

- Positive Auswirkungen
- Unbedenklich
- Vertretbar
- Bedingt vertretbar
- Bedenklich
- Planung sollte nicht realisiert werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In folgender Tabelle werden alle Schutzgüter aufgelistet und nach Erheblichkeit der Umweltauswirkungen eingestuft.

Tabelle 2: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
Natur und Landschaft	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete: nicht im Plangebiet oder dessen Umgebung bis 300 m vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan - Pflanzen - Tiere - Biologische Vielfalt - Eingriff / Ausgleich
Landschafts-, Ortsbild		<ul style="list-style-type: none"> - Landschafts-, Ortsbild
Boden		<ul style="list-style-type: none"> - Boden
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenwasser - Grundwasser - Abwasser
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Luftschadstoff-Emissionen: keine erheblichen Emissionen zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> - Luftschadstoffimmissionen - Klima, Kaltluft / Ventilation - Erneuerbare Energien / Energieeffizienz
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle: werden durch Remondis entsorgt, unerheblich - Erholung: aufgrund der Kleinräumigkeit des möglichen Ein- 	<ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Gefahrenschutz: evt. Kampfmittel

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
	griffs als unerheblich beurteilt - Altlasten: nicht vorhanden (Stadt Wermelskirchen mündlich November 2006)	
Kultur- und Sachgüter, Boden-, Denkmalpflege	- Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege: keine Objekte vorhanden	- Bodendenkmalpflege
Darstellung von sonstigen Fachplänen	- Sonstige Fachpläne: keine vorhanden	
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	- keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten	
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) werden nicht untersucht, da der Außenbereich der Siedlungen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist.	

Aus der obigen Liste aller Schutzgüter werden diejenigen im Folgenden beschrieben und bewertet, für die erhebliche bzw. messbare (positive wie negative) Auswirkungen prognostiziert werden. Es werden die Auswirkungen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Umweltbelange untersucht.

2.1 Natur und Landschaft

2.1.1 Landschaftsplan

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, LG NRW, Landschaftsplan

Bestand: Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Landschaftspläne 2 „Eifgenbachtal“ und 3 „Große Dhünntalsperre“ des Rheinisch-Bergischen Kreises (beide mit 1. Änderung rechts-wirksam seit dem 31.10.2005).

In der Entwicklungskarte der Landschaftspläne gilt für die bestehende Siedlung Käfringhau-sen mit Umgriff das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Für die Landschaft östlich des Untersuchungsgebietes ist das Entwicklungsziel 2.1 formuliert „die Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen, Gehölzreihen und Waldmänteln, in den in-tensiv landwirtschaftlich genutzten, großen und zusammenhängenden Grünland- und A-ckerflächen.“

In der Festsetzungskarte sind folgende Punkte im Umgriff der Siedlung festgesetzt:



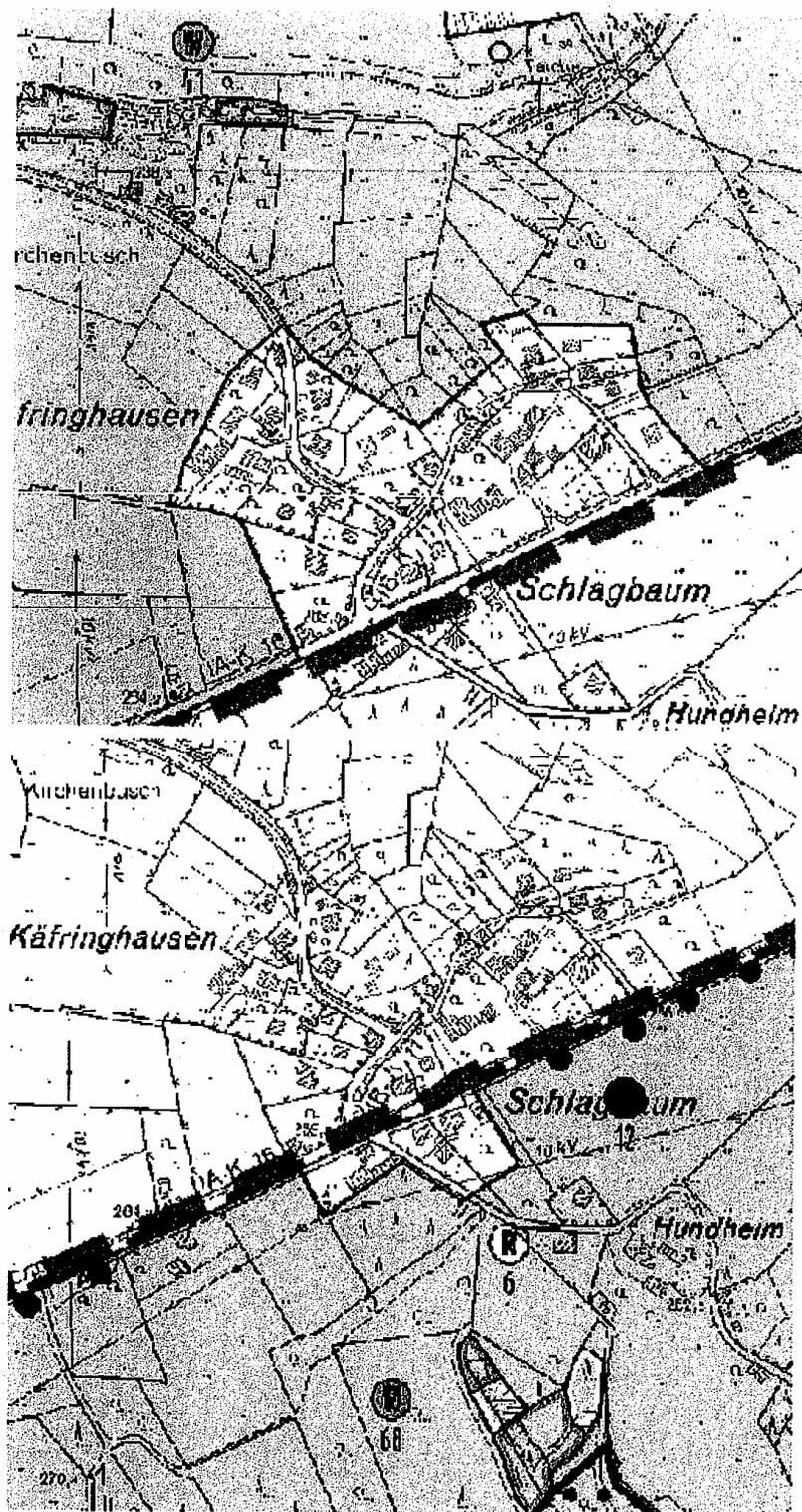


Abb. 2: Ausschnitte aus den Festsetzungskarten Landschaftsplan 2, Blatt 91 und 90 (Bereich Käfringhausen nördlich der IA-K 16) und Landschaftsplan 3, Blatt 91, 90 (Bereich Käfringhausen-Schlagbaum südlich der IA-K 16).

Grüne Flächen: L1_Teil 5: das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Remscheider Bergland und Dhünnhochfläche“ mit einer Gesamtgröße von 3.988 ha.

Blaue Kreise: 41: Entnahme von Fichten in einem Siefen östlich Plettenburg und westlich Rölscheid, natürliche Sukzession

68: Umwandlung eines Fichtenbestandes im Quellbereich und Siefen südlich Käfringhausen in einen Bestand mit erhöhtem Erlen- und Eschenanteil

Grüne Kreise: A12: Anpflanzung einer Baumreihe mit Bergahorn

Grüne Punkte: Wiederaufforstung

Gelbe Kreise: Rekultivierung

R6: Herrichtung eines Waldgrundstücks südlich Käfringhausen / Schlagbaum durch Entfernen einer Grillhütte mit Zierteich und Ziergehölzen. Wiederherstellung des natürlichen Bachverlaufs. Renaturierung des Fischteichs im Nachbarsiefen.

Prognose für die Nullvariante:

- Für das Siedlungsgebiet Käfringhausen / Schlagbaum ergibt sich durch Umsetzung der Maßnahmen gemäß Landschaftsplan eine bessere Durchgrünung (Anlage einer Baumreihe an der Kreisstraße) und eine Aufwertung der Siefen im Süden und Norden (Gehölzumschichtung, Rekultivierung).

Prognose für die Planung:

- Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes wird die bereits bestehende Siedlung mit ihren Gärten relativ eng begrenzt. Der Siedlungsteil südlich der K 16 wird nicht als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiet wird nicht in Anspruch genommen.
- Vor allem einige größere Garten- und Weideflächen an der Kreisstraße und an den Rändern der FNP-Änderung könnten durch Ausweisung als Baugebiet bebaut werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Keine Maßnahmen

Bewertung:

Die Planung ist bezogen auf die Ziele des Landschaftsplanes als unbedenklich einzustufen, da nur eine Arrondierung der Siedlung vorgesehen ist, in Bereichen die ohnehin schon durch Gartengrundstücke eingefasst sind. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes bleiben von dem Vorhaben unberührt.

2.1.2 Pflanzen

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsgesetz NRW, Landschaftsplan 2 des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bestand: Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Geschützte Biotope bestehen im Planungsraum nicht. Geschützte oder gefährdete Arten wurden bei der Begehung im Oktober 2006 nicht festgestellt.

Im Untersuchungsraum kommen folgende Biotoptypen (nach FROELICH + SPORBECK, 1991), vor (vgl. Bestandsplan 2):



FK4 – gefasste Quellen

Gefasste Quelle als Betonschacht mit Überlaufgraben zum Teich. Lage inmitten von intensiv bewirtschaftetem Grünland, in einer Geländemulde

FS32 – Sommerwarmer Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut

Ein nach gefasster Quelle und Fischteichen in Wiesengelände verlaufender begradigter Bach ohne Gehölzbewuchs an den Ufern, ca. 30 cm breit. Zur Zeit der Geländeaufnahme im Oktober 2006 wasserführend.

FF3 – Fisch- und Stauteiche, verbaut

ein zur Zeit der Geländebegehung im Oktober wasserführender Teich, ein abgelassener Teich mit ca. 50 – 100 cm hohen Ufern, teilweise Pflanzenbewuchs am Grund (z. B. Iris – pseudacorus).

AX22 – Laubholzforste nicht standorttypischer aber einheimischer Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz oder jüngerer Forst mit einzelnen Überhältern

Pappelforst in möglichem Quellgebiet, teilweise gerodet, ca. 30 jährige Bäume.

BA42 – Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz

Fichten und Blaufichtenreihen und -gruppen befinden sich in teilweise 3 – 5 reihiger massiver Pflanzung als Ortsabschluss im Nordosten der Siedlung.

BB1 – Gebüsche, Einzelsträucher, Strauchhecken und Waldränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen

Im Westen von Käfringhausen, sind Gartengrundstücke mit einer breiten Hecke eingegrünt, vereinzelt auch in der Ortsmitte. Am nördlichen Ortsrand schließt eine Hecke ebenfalls die Siedlung ab.

BD52 – Baumhecken im engeren Sinne und Waldränder der Forste mit reichem Baumholz, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz

Um die Teiche im Osten der Siedlung befindet sich eine Baumreihe aus überwiegend heimischen, mittelalten Gehölzen.

BF42 – Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz

Einzelne Pappel, ca. 30 – 40 Jahre am westlichen Ortsrand.

BF53 – Obstbäume mit starkem Baumholz

Einzelner alter Birnenhochstamm am östlichen Ortsrand, landschaftstypisch und sehr prägnant.

AT – Schlagfluren (Stauden- und Himbeerschlagfluren)

Vermutlich Quellgebiet, auf dem einst Pappelforst stand.

HK21 – Streuobstwiesen und extensiv bewirtschaftete Obstgärten ohne alte Hochstämme

Am nördlichen Ortsrand befinden sich zwei Obstwiesen, die vor allem aus mittelalten Bäumen bestehen, am westlichen Ortsrand sind zwei Gartengrundstücke ebenfalls mit mehreren mittelalten Obstbäumen bestanden.



EA31 – Artenarme Intensiv-Fettwiesen, mäßig trocken bis frisch

Eine artenarme Mähwiese liegt im nördlichen Bereich der Siedlung.

EB31 – Fettweiden, intensiv gedüngt, mäßig trocken bis frisch

Meist Pferdeweiden, die um den westlichen Ortsrand angesiedelt sind. Innerhalb der Ortschaft, im Bereich der alten Hofanlagen, sind mehrere Grundstücke als Kleintierweide genutzt:

HA0 – Acker

Getreideacker.

HJ5 – Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand

Meist Hausgärten mit Ziergehölzen.

HJ6 – Gärten mit größerem Gehölzbestand

Vor allem im Osten befinden sich größere Grundstücke, die aus Nutzgärten mit Beeren- und Stammobst, kleineren Schuppen und Gewächshäusern, aber auch verwilderten Bereichen und extensiv genutztem Grünland bestehen.

HM52 – Ziergesträuch

Thujahecke im Süden der Siedlung am Rande einer Pferdeweide.

HY1 – Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen, versiegelt

Straßen mit Schwarzdecke und einzelne größere gepflasterte Hofbereiche und Eingangsbereiche.

HY2 – Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen, unbefestigt oder geschottert

Schotterwege, Graswege, Reitplätze, geschotterte Hofbereiche.

Offene Abfallablagerung

Im zentralen Ortsbereich befindet sich ein vermutlich ehemals als Kfz-Reparaturbetrieb genutztes Gelände, auf dem sich ein beträchtlicher, gemischter und ungeordneter Schutt- und Müllhaufen angesammelt hat.

Aufschüttung

ca. 2 – 3 m hohe Erddeponie im Westen der Siedlung – vorübergehendes Biotop, wird vermutlich später dem angrenzenden Biototyp EB31, Weide, zugeordnet werden.

Prognose für die Nullvariante:

- Wird gleichbleibende Nutzung vorausgesetzt, ändert sich der Bestand nicht wesentlich. Einige Gehölze werden älter werden, durch die Nutzung aber auch verjüngt und im privaten Bereich werden vermutlich Umgestaltungen der Gärten stattfinden. Eventuell werden im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels noch mehr Pferdeweiden im Außenbereich dazukommen.

Prognose für die Planung:

- Da kein konkreter Bebauungsplan vorliegt, kann nicht vorausgesehen werden, welche Biototypen einer möglichen Bebauung zum Opfer fallen. Ausgehend von einer Bebauung der in das geplante Wohngebiet zu integrierenden Flächen sind folgende Biototypen (siehe Bestand) betroffen:
HJ5 und HJ6 – Gärten mit wenig oder reichlich Gehölzen



EB31 – Intensiv gedüngte Weide (Kleintierweide mit einzelnen jüngeren Obstbäumen)

Offene Abfallablagerung

- Bei einer ortsüblichen Bebauung wird maximal ein Drittel der Grundfläche tatsächlich bebaut werden. Da von einem individuellen Gestaltungswillen der zukünftigen Eigentümer auszugehen ist, werden auf den privaten Grünflächen mehr oder weniger naturnah bewirtschaftete Gärten entstehen, die den Großteil der geplanten Grünfläche ausmachen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Durch eine Beschränkung der anzupflanzenden Arten (heimische) durch den Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, die Naturnähe der Gartenflächen zu steigern. Allerdings bedeutet dies eine starke Einschränkung der individuellen Gestaltungsmöglichkeit.
- Genauere Angaben können erst im Rahmen eines Bebauungsplanes bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplanes gemacht werden.

Bewertung: Quellgebiete sowie wertvolle Gehölzbestände sind von der FNP-Änderung nicht betroffen. Im Plangebiet liegen vor allem Gärten verschiedener Ausprägung sowie eine Kleintierweide. Alle Biotope sind intensiv genutzt und weisen keine ausgesprochen hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf. Das Vorhaben ist bei ortsüblicher Bauweise im Falle der Aufstellung eines B-Planes als unbedenklich einzustufen, da sich auch im Falle der Nullvariante aus Artenschutzsicht vermutlich kein außerordentlich wertvoller Pflanzenbestand einstellen würde.

2.1.3 Tiere

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsgesetz NRW, Landschaftsplan 2 „Eifgenbachtal“ und Landschaftsplan 3 „Große Dhünntalsperre“

Bestand:

Zur Tierwelt liegen keine Untersuchungen oder eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen vor. Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten.

Theoretisch stellen Gärten und Gehölzreihen günstige Lebensräume für Kulturfolger dar, vor allem für die Tiergruppen Vögel und Insekten. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Störungsfaktor relativ hoch. Die Flächen werden zudem regelmäßig bewirtschaftet. Altholzbestände mit darauf spezialisierten Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose für die Nullvariante:

- Keine Änderung zum Bestand zu erwarten.

Prognose für die Planung:

- Reduzierung des Lebensraumes durch zusätzliche Flächenversiegelung.
- Keine signifikante Änderung der Tierwelt zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Durch die Bebauung und Flächenversiegelung ist die Reduzierung des Lebensraumes nicht zu vermeiden.



Bewertung: Von einer erheblichen Auswirkung auf die aktuelle Tierwelt auf der Fläche kann nicht ausgegangen werden. Da im Umgriff der FNP-Änderung die gleichen Biotoptypen vorhanden sind, ist ein Ausweichen der Tierarten möglich.

Die Planung ist unter diesem Aspekt als unbedenklich einzustufen.

2.1.4 Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan

Bestand: Schutzgebiete bestehen im Planungsraum nicht.

Prognose für die Nullvariante: Die biologische Vielfalt auf der Fläche ist in typisch dörflichen Lebensräumen wie Obstwiesen, Gärten und Gehölzen durchschnittlich und wird sich bei der Nullvariante nicht wesentlich ändern.

Prognose für die Planung:

- Durch die Bebauung wird die biologische Vielfalt kaum geschmälert, wenn von einer ortsüblichen Bebauung ausgegangen wird, die eine geringe GRZ und einen hohen Anteil an Gartenfläche zum Ziel hat.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Durch die Bebauung und Flächenversiegelung ist die Reduzierung des Lebensraumes nicht zu vermeiden. Im Rahmen eines Bebauungsplanes sollte auf eine ortsübliche Verdichtung geachtet werden, um Raum für die Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen. D. h. die Grundflächenzahl (GRZ) sollte möglichst niedrig gehalten werden.

Bewertung: Die Planung stellt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringfügige Verschlechterung des Status quo dar, da Lebensraum durch Bebauung grundsätzlich eingeengt wird. Da es sich aber in der Gesamtbetrachtung um einen dörflichen Raum handelt, in dem auch wieder Platz für die Entwicklung neuer Lebensräume ist, ist die Planung unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar einzustufen.

2.1.5 Eingriff / Ausgleich

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, Landschaftsgesetz NRW, § 1a BauGB

Die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich kann erst bei einer Konkretisierung der Planung erfolgen, d. h. im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu einem Bebauungsplan.

2.2 Landschafts- / Ortsbild

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, 2 „Eifgenbachtal“ und Landschaftsplan 3 „Große Dhünntalsperre“

Bestand: Käfringhausen liegt auf einem exponierten Geländesporn auf ca. 250 m Höhe ü NN auf der Wasserscheide zweier Bäche (Linnefe und Dhünn). Das umliegende Gelände ist hügelig und von Wiesen und Weiden bestimmt.

Das Ortsbild ist im Zentrum von zwei alten Hofanlagen und kleinen Häuschen geprägt, die teilweise verfallen, teilweise schon abgerissen sind. Um diesen alten Ortskern herum sind schätzungsweise seit den 50er Jahren immer wieder neue Häuser entstanden und werden auch heute noch gebaut. Die Bebauung erscheint durch den großen Abstand der Häuser großzügig und lässt viel Raum für Gärten. Diese sind sehr individuell gestaltet, und mehr oder weniger naturnah. Störend wirken die massiven Fichtenriegel im Osten, die einen mauertartigen Charakter haben und den Rand einiger schwer zugänglicher Kleingartenanlagen bilden. Sehr negativ wirkt auch die Müllhalde im Ortszentrum – vermutlich auf dem Gelände eines ehemaligen Kfz-Reparaturbetriebes entstanden.

Prognose für die Nullvariante:

- Wie vor Ort ersichtlich ist, sind gerade in jüngster Zeit einige Baumaßnahmen durchgeführt worden. Sowohl Wohnhäuser als auch landwirtschaftliche Gebäude sind neu errichtet worden. Ein Fortsetzung dieses Trends ist anzunehmen. Vermutlich werden auch einige Häuser abgerissen und neue an der Stelle gebaut werden.

Prognose für die Planung:

- Je nach Art und Dichte der Bebauung, je nach Ausführung der Gärten und Auswahl der Gehölze kann ein eher moderner oder traditionell weitergeführter Charakter entstehen. Die Änderung ist durch die Eingrenzung der FNP-Änderung nur von „innen“ erlebbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Eine möglichst geringe Grundflächenzahl (GRZ) erhält den großzügigen Eindruck.
- Weitere Aussagen zur Minimierung sind erst mit Konkretisierung des Vorhabens (Ebene des B-Planes) möglich.

Bewertung: Da im Falle eines B-Planes von einer ortsüblichen Bebauung ausgegangen wird und die Eingrenzung der FNP-Änderung an den Grenzen der bestehenden Bebauung verläuft wird die Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild als unbedenklich eingestuft.

2.3 Boden

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

Bestand: Der vorherrschende Bodentyp in Käfringhausen und der näheren Umgebung ist gemäß Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4908 Solingen, (GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1976) Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, aus grusig-steinigem



schluffigem Gehängelehm (Holozän, Pleistozän) über Ton- und Siltschiefer. z. T. über Grauwacke (Vordevon, Devon)

- Wertzahl der Bodenschätzung: 20–35;
- mittel bis tiefgründige schluffige Lehmböden, grusig–steinig; großflächig auf Rücken und an Hängen im gesamten Bergland, Acker, Grünland oder Wald;
- geringer bis mittlerer Ertrag;
- Bearbeitbarkeit nur nach starken Niederschlägen und durch starke Hangneigung sowie durch hohen Steingehalt erschwert;
- mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit;
- meist mittlere nutzbare Wasserkapazität;
- im allgemeinen mittlere Wasserdurchlässigkeit;
- stellenweise Hangwasser und Staunässe.

Aus diesen Eigenschaften ergibt sich eine Grünlandeignung für landwirtschaftliche Nutzung.

Ca. 350 m südwestlich von Käfringhausen weist die Karte schutzwürdige Böden auf, nämlich extrem trockene, flachgründige Felsböden (Rohböden, Ranker und/oder Rendzinen) aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1998). Der Versiegelungsgrad der Siedlung Käfringhausen ist aktuell gering (maximal ein Drittel der Grundfläche).

Prognose für die Nullvariante:

- Abgesehen von einer möglichen geringen zusätzlichen Versiegelung durch einzelne Erweiterungsbauten zur landwirtschaftlichen Nutzung bleibt die Bodennutzung weitgehend unverändert.

Prognose für die Planung:

- Durch hinzukommende Neubauten incl. Nebengebäude, Höfe und Terrasse, ggf. weitere Verkehrsflächen und Zufahrten wird in größerem Umfang weiterer Boden gestört, abgetragen bzw. versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Versickerung, Filter, Pufferung) gehen teilweise oder vollständig verloren. Über die genauen Bodenverluste kann zur Zeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Die schutzwürdigen Böden sind von der Planung nicht betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Eine möglichst geringe Grundflächenzahl (GRZ) und maßvolle Grundstückserschließung hält die zusätzliche Bodenversiegelung gering.
- Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort und Förderung von wasserdurchlässigen Oberflächen im Bereich Wohnen, Parken und Garten kompensieren einen Teil der Bodenfunktionen.
- Getrennte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens bei allen Baumaßnahmen.
- Weitere Aussagen zur Minimierung sind erst mit Konkretisierung des Vorhabens möglich.

Bewertung: Für die Aufstellung von Bauleitplänen gilt nach §1a BauGB: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen*



auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.“ Dem Gebot zur Nachverdichtung und der Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die FNP-Änderung entsprochen. Da von einer ortsüblichen Bebauung geringer Dichte ausgegangen wird, keine schutzwürdigen Böden betroffen sind und Käfringhausen aktuell geringgradig versiegelt ist, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als vertretbar eingestuft.

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächenwasser

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NRW, Landschaftsplan

Bestand: Im Bereich der Schlagflur und des Pappelforstes im Norden von Käfringhausen besteht ein Quellgebiet, das jedoch außerhalb der geplanten Grenzen der FNP-Änderung liegt. Eine Quelfassung befindet sich außerdem östlich der Siedlung. Beide Quellen laufen zu einem nördlich von Käfringhausen liegenden Siefen zusammen. Der Bereich südlich der Kreisstraße entwässert nach Süden in Richtung Dhünntalsperre. Ein Oberflächengewässer befindet sich nicht im engeren Plangebiet.

Prognose für die Nullvariante:

- Da im Landschaftsplan keine konkreten Ziele für die Quellbereiche entwickelt sind, ist hier nicht von einer Veränderung auszugehen.

Prognose für die Planung:

- Die Quellbereiche liegen außerhalb der Grenzen der FNP-Änderung. Durch die geringfügig stärkere Verdichtung im Falle einer Bebauung im nördlich der Kreisstraße gelegenen Siedlungsbereich kann der Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen verstärkt werden, was zu einer Erhöhung der Abflussspitzen im nördlich gelegenen Siefen führen kann.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Um den Oberflächenabfluss gering zu halten, sollte auf eine möglichst geringe GRZ im Rahmen des B-Planes sowie eine geringe Versiegelung der privaten Grundstücke durch Beläge geachtet werden.
- In Anbetracht der naheliegenden Quellbereiche und Bäche und ihrer Empfindlichkeit gegen sporadisch erhöhte Wassereinleitung ist eine Einleitung unbedingt zu vermeiden (vgl. Schutzgut Grundwasser, Minimierung nach 51a LWG).
- Gemäß §51a LWG NRW ist Oberflächenversickerung für jeden Neubau auf B-Plan-Ebene festzuschreiben.

Bewertung: Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser wird in dieser Planungsstufe als unbedenklich eingestuft, da durch Regenrückhaltmaßnahmen die Abflussspitzen vermieden werden können. Eine genauere Aussage kann erst im Rahmen des Bebauungsplanes gemacht werden.



2.4.2 Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes: Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (03. 05. 2005), WHG, LWG NRW, Wasserschutzzonen-Verordnungen, BBodSchG

Bestand: Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, grenzt aber im Süden an die Zone III des Wasserschutzgebietes Große Dhünn-Talsperre (Verordnung vom 2. September 1985) an. Zum Grundwasserstand liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor. Die Hydrologie muss im Rahmen eines B-Planes geprüft werden.

Prognose für die Nullvariante:

- Die gute Durchgrünung der Siedlung in Verbindung mit der geringen GRZ stellt einen ausreichenden Grundwasserschutz dar. Allerdings stellt die ungeordnete Müllkippe im Zentrum des Ortes eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser dar. Sie kann evtl. ölhaltiges Niederschlagswasser in Boden und Grundwasser befördern.

Prognose für die Planung:

- In Zone III des Wasserschutzgebietes ist gemäß Verordnung die Darstellung weiterer Bauflächen (in Flächennutzungsplänen) verboten. Dieser Forderung wird durch die Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches südlich der K 16 entsprochen.
- Die Versiegelung von Flächen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist vorhabensbedingt unvermeidbar. Damit gehen Versickerungsflächen für Niederschlagswasser verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 51 a LWG und des RdErl. "Niederschlagswasserbeseitigung gem. §51a des Landeswassergesetzes" RdErl. d. MURL v. 18.5.1998, (MBL NRW. S. 654, ber. S. 918) ("§ 51 a-Erlaß") vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnaher Einleitung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. In Anbetracht der naheliegenden Quellbereiche und der Empfindlichkeit des Siefens gegen sporadisch erhöhte Wassereinleitung ist hier eine Einleitung unbedingt zu vermeiden.
- Umgehende Beseitigung der offenen Abfallablageung (Kfz-Reparatur) im Ort.

Bewertung: Durch die Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches südlich der K 16 entlang der Wasserschutzzone III kann eine Ausdehnung der Bebauung im Wasserschutzgebiet südlich der Straße ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Schutzgutes Grundwasser kann das Vorhaben derzeit noch nicht bewertet werden, da noch Angaben zur Hydrologie fehlen.

2.4.3 Abwasser

Ziele des Umweltschutzes: LWG NRW, WHG, WasserschutzzonenVO

Bestand: Südlich der Kreisstraße liegt Käfringhausen-Schlagbaum im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Häuser des gesamten Ortes sind an den Schmutzwasserkanal angeschlossen (Sammler über Burscheid in die Kläranlage Leverkusen). Die Häuser Nr. 1, 2 und 4 sind davon befreit. Niederschlagswasser muss vor Ort versickert werden (Stadt Wermelskirchen mündlich 10. 11. 2006).

Prognose für die Nullvariante:

- Da der Ort relativ klein ist, ist auch bei weiterer kleinräumiger Bebauung nicht von einer Überlastung des Abwassersystems auszugehen. Durch die Größe der Freiflächen ist auch die Versickerung von Niederschlagswasser unproblematisch.

Prognose für die Planung:

- Neubauten werden an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen. Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert. Gewerbe mit problematischen Abwässern ist innerhalb der geplanten Wohnbaufläche nicht zulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Keine Maßnahmen

Bewertung: Das Vorhaben ist bezüglich des Punktes Abwasser unbedenklich.

2.5 Klima und Luft

2.5.1 Luftschadstoffimmissionen

Ziele des Umweltschutzes: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (26. September 2002)

Bestand: Es wurden keine emittierenden Betriebe oder Anlagen ermittelt, die Immissionen in das Plangebiet entsenden könnten. Die Kreisstraßen sind durch ihr geringes Verkehrsaufkommen als unerheblich einzustufen.

Prognose für die Nullvariante:

- unerheblich

Prognose für die Planung:

- unerheblich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- keine Maßnahmen

Bewertung: bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.



2.5.2 Klima, Kaltluft / Ventilation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Landschaftsplan

Bestand: Da keine Riegelbebauung vorhanden ist und die Siedlung auf einer exponierten Kuppe liegt, ist von einer sehr guten Durchlüftung auszugehen. Die lockere Bebauung erzeugt kein spezielles „Ortsklima“.

Prognose für die Nullvariante:

- unerheblich

Prognose für die Planung:

- Da der Verdichtungsgrad im Falle einer Bebauung nur unwesentlich zunehmen wird, ist der Aspekt der Ventilation unerheblich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Eine Riegelbebauung ist auszuschließen, die GRZ sollte im ortsüblichen Maß gehalten werden.

Bewertung: Bei ortsüblicher Bebauung ist das Vorhaben bezüglich Kaltluft/Ventilation als unbedenklich einzustufen.

2.5.3 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz

Ziele des Umweltschutzes: Europäische Richtlinie zur Gesamtenergie-Effizienz von Gebäuden (kurz: EU-Richtlinie, Energieeinspargesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) 2006

Bestand: Es wurden keine Solaranlagen oder Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen o. ä. fest-gestellt.

Prognose für die Nullvariante:

- Im Rahmen der normalen Gebäude-Modernisierung ist eine allmähliche Energieeffizienzsteigerung zu erwarten. Dabei wird sicher auf Grund der großräumigen Bewaldung des Bergischen Landes die moderne Holzheizung eine wichtige Rolle spielen, deren CO₂-Bilanz günstiger ist, als die der fossilen Brennstoffe.

Prognose für die Planung:

- Eine Prognose kann erst im Rahmen eines B-Planes gestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Neben energetisch günstiger Bauweise kann durch eine Optimierung der Heizanlagen, des Verbrauchs an elektrischer Energie und die Nutzung regenerativer Energieträger der Energieverbrauch weiter gesenkt und die CO₂-Bilanz verbessert werden. (Die Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden schreibt u.a. vor, dass künftig bei jedem Nutzerwechsel (neuer Bauherr oder neuer Mieter) eines Gebäudes ein Energieausweis vorzulegen ist.)

Bewertung: Da bei der Nullvariante keine Energie verbraucht wird, ist eine Neubebauung auf jeden Fall ungünstiger zu bewerten. Der Abriss alter Gebäude und Ersatz durch energiesparendere Neubauten kann unter Umständen langfristig energiesparender sein. Eine Energiebi-



lanz kann jedoch zum jetzigen Planungsstand nicht erstellt werden. Die Bewertung kann daher in der jetzigen Planungsstufe nicht vorgenommen werden.

2.6 Mensch

2.6.1 Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, 16. BImSchV, TA-Lärm, Freizeitlärmerlass, 18. BImSchV, BImSchG, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bestand: Der Ort Käfringhausen wird von den Kreisstrassen K 11 und K 16 erschlossen. Außer diesen beiden Strassen, die vorwiegend die kleinen umliegenden Orte verbinden und daher als verkehrsrärmer eingeschätzt werden, konnte bei der Begehung keine Lärmquelle festgestellt werden.

Der Flughafen Köln-Bonn liegt ca. 25 km süd-südwestlich, die äußere Grenze der Lärm-schutzzone C (62 dB(A)) ist ca. 15 km entfernt. Daher gelten keine baulichen Auflagen bezüglich Fluglärm und es ist auch nicht mit Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu rechnen. Der Ort Käfringhausen wird als lärmarm bewertet.

Prognose für die Nullvariante:

- Unverändert

Prognose für die Planung:

- Mit der zusätzlichen neuen Bebauung wird der Verkehr im Ort Käfringhausen geringfügig zunehmen (aktuell 105 Einwohner, geringfügige Steigerung durch die Planung möglich).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- keine Maßnahmen

Bewertung: Bei ortsüblicher Bebauung ist das Vorhaben bezüglich Lärmemission und -immission als unbedenklich einzustufen.

2.6.2 Gefahrenschutz

Ziele des Umweltschutzes: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB); BImSchG,

Bestand: Eine Abfrage bezüglich Kampfmitteln seitens des Ordnungsamtes ist noch nicht erfolgt.

Prognose für die Nullvariante: s. Bestand

Prognose für die Planung: s. Bestand

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen: s. Bestand



Bewertung: Eine Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst muss im Rahmen eines B-Planes noch gestellt werden. Die Bewertung kann zum derzeitigen Planungsstand nicht durchgeführt werden.

2.7 Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Denkmalschutzgesetz

Bestand: Besonders schutzwürdige Kultur- und Sachgüter sowie denkmalgeschützte Objekte gibt es nach jetzigem Kenntnisstand in Käfringhausen nicht. Bodendenkmäler müssen im Zuge eines B-Planes noch abgefragt werden.

Prognose für die Nullvariante:

- unerheblich.

Prognose für die Planung:

- unerheblich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

- Keine Maßnahmen

Bewertung: Das Vorhaben ist auf dieser Ebene bezüglich des Schutzgutes Denkmalpflege unbedenklich. Bodendenkmäler müssen im Zuge eines B-Planes noch abgefragt werden.

2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Minderungsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln beschrieben worden und werden hier kurz zusammengefasst:

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
Natur und Landschaft	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete	Keine Maßnahmen
	Landschaftsplan	Keine Maßnahmen
	Pflanzen	Genauere Angaben können erst im Rahmen eines Bebauungsplanes bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplanes gemacht werden.
	Tiere	Keine Maßnahmen

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
	Biologische Vielfalt	Im Rahmen eines Bebauungsplanes sollte auf eine ortsübliche Verdichtung geachtet werden, um Raum für die Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen. D. h. die Grundflächenzahl (GRZ) sollte möglichst niedrig gehalten werden.
Landschafts-, Ortsbild	Landschafts-, Ortsbild	Eine möglichst geringe Grundflächenzahl (GRZ) erhält den großzügigen Eindruck. Weitere Aussagen zur Minimierung sind erst mit Konkretisierung des Vorhabens (Ebene des B-Planes) möglich.
Boden	Boden	Eine möglichst geringe Grundflächenzahl (GRZ) und maßvolle Grundstückserschließung hält die zusätzliche Bodenversiegelung gering. Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort und Förderung von wasserdurchlässigen Oberflächen im Bereich Wohnen, Parken und Garten kompensieren einen Teil der Bodenfunktionen. Getrennte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens bei allen Baumaßnahmen. Weitere Aussagen zur Minimierung sind erst mit Konkretisierung des Vorhabens möglich.
Wasser	Oberflächenwasser	Um den Oberflächenabfluss gering zu halten, sollte auf eine möglichst geringe GRZ im Rahmen des B-Planes sowie eine geringe Versiegelung der privaten Grundstücke durch Beläge geachtet werden. In Anbetracht der naheliegenden Quellbereiche und Bäche und ihrer Empfindlichkeit gegen sporadisch erhöhte Wassereinleitung ist eine Einleitung von Oberflächenwasser unbedingt zu
	Grundwasser	vermeiden Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln ... Umgehende Beseitigung der Müllkippe im Ort.
	Abwasser	Keine Maßnahmen

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
Klima und Luft	Luftschadstoff- Immissionen	Keine Maßnahmen
	Klima, Kaltluft / Ventilation	Eine Riegelbebauung ist auszuschließen, die GRZ sollte im ortsüblichen Maß gehalten werden.
	Erneuerbare Energien / Energieeffizienz	Im Rahmen des B-Plans: Neben energetisch günstiger Bauweise kann durch eine Optimierung der Heizanlagen, des Verbrauchs an elektrischer Energie und die Nutzung regenerativer Energieträger der Energieverbrauch weiter gesenkt und die CO ₂ -Bilanz verbessert werden.
Mensch	Lärm	Keine Maßnahmen
	Gefahrenschutz: Evt. Kampfmittel (vgl. Begründung)	Kampfmittel müssen im Zuge eines B-Planes abgefragt werden.
	Altlasten	Keine Maßnahmen
Kultur- und Sachgüter, Boden-, Denkmalpflege	Bodendenkmalpflege	Bodendenkmäler müssen im Zuge eines B-Planes abgefragt werden.

2.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Es liegen keine Alternativen vor, die bewertet werden könnten. Die Außenbereiche der Siedlung liegen im Landschaftsschutzgebiet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Beim derzeitigen Planungsstand wurden die Umweltinformationen weitgehend aus den vorhandenen städtischen Unterlagen (Verwaltung der Stadt Wermelskirchen, ...) oder aufgrund bereits vorliegender Informationen außerkommunaler Institutionen (z. B. LÖBF, StUA) ermit-



telt. Gutachten oder Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor. Die Bestandserhebung im Maßstab 1:2.000 wurde durch Geländebegehung im Oktober 2006 durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Später einzuholende Gutachten (im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan):

- Untersuchung bezüglich privater Kanäle muss vor Baubeginn erfolgen
- Hydrologie muss untersucht werden

Noch einzuholende Informationen von Fachbehörden (z. B. StUA, GEW, Bodendenkmalpflege):

- Weder für die Pflanzen noch für die Tiere liegen für den Zeitpunkt der Planaufstellung Untersuchungen vor, die begründen, ob und welche schützenswerten Arten vorhanden waren.
- Untersuchung bezüglich Bodendenkmälern muss vor Baubeginn erfolgen
- Abfrage der Kampfmittelbelastung

Information, die nicht eingeholt wird

- Keine bekannt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Da zum jetzigen Planungsstand für keines der Schutzgüter mit erheblichen Auswirkung zu rechnen ist, ist kein Monitoring notwendig.

3.3 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 21. 07. 2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt zu ändern. Die bisherige Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ für den Bereich „Käfringhausen“ soll künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Der Rat hat in der Sitzung weiter beschlossen, das Verfahren 27. Änderung des FNP (gem. § 2 BauGB) einzuleiten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsplan, Pflanzen, Tiere, Landschafts- und Ortsbild, Oberflächenwasser, Abwasser, Luftschadstoffimmissionen, Klima, Kaltluft / Ventilation, Lärm und Kultur- und Sachgüter und Boden-, Denkmalpflege werden als unbedenklich eingestuft.

Als vertretbar werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Boden eingestuft.

- Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt auf der Fläche ist in typisch dörflichen Lebensräumen wie Obstwiesen, Gärten und Gehölzen durchschnittlich. Durch Bebauung wird die biologische Vielfalt vermutlich geschmälert. In diesem Fall sind vor allem Gärten



betroffen. In der Gesamtbetrachtung handelt es sich um einen dörflichen Raum, in dem auch wieder Platz für die Entwicklung neuer Lebensräume ist.

- **Boden:** Der vorherrschende Bodentyp ist Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, (Grünlandeignung für landwirtschaftliche Nutzung); schutzwürdige Böden kommen nicht vor. Der Versiegelungsgrad der Siedlung Käfringhausen ist aktuell gering (maximal ein Drittel der Grundfläche). Im Falle einer Neubebauung wird in größerem Umfang weiterer Boden gestört, abgetragen bzw. versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Versickerung, Filter, Pufferung) gehen teilweise oder vollständig verloren. Über die genauen Bodenverluste kann zur Zeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Dem Gebot zur Nachverdichtung und der Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die FNP-Änderung entsprochen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Eingriff / Ausgleich, Grundwasser, Erneuerbare Energien / Energieeffizienz und Gefahrenschutz (Kampfmittelbelastung) können aufgrund teilweise fehlender Grundlagen zum derzeitigen Planungsstand noch nicht ermittelt werden.

Die projektbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter tragen teilweise zu einer Verschlechterung bei, weisen aber keine nachhaltigen, negativen Auswirkungen auf und können gemindert oder ausgeglichen werden.

Literatur

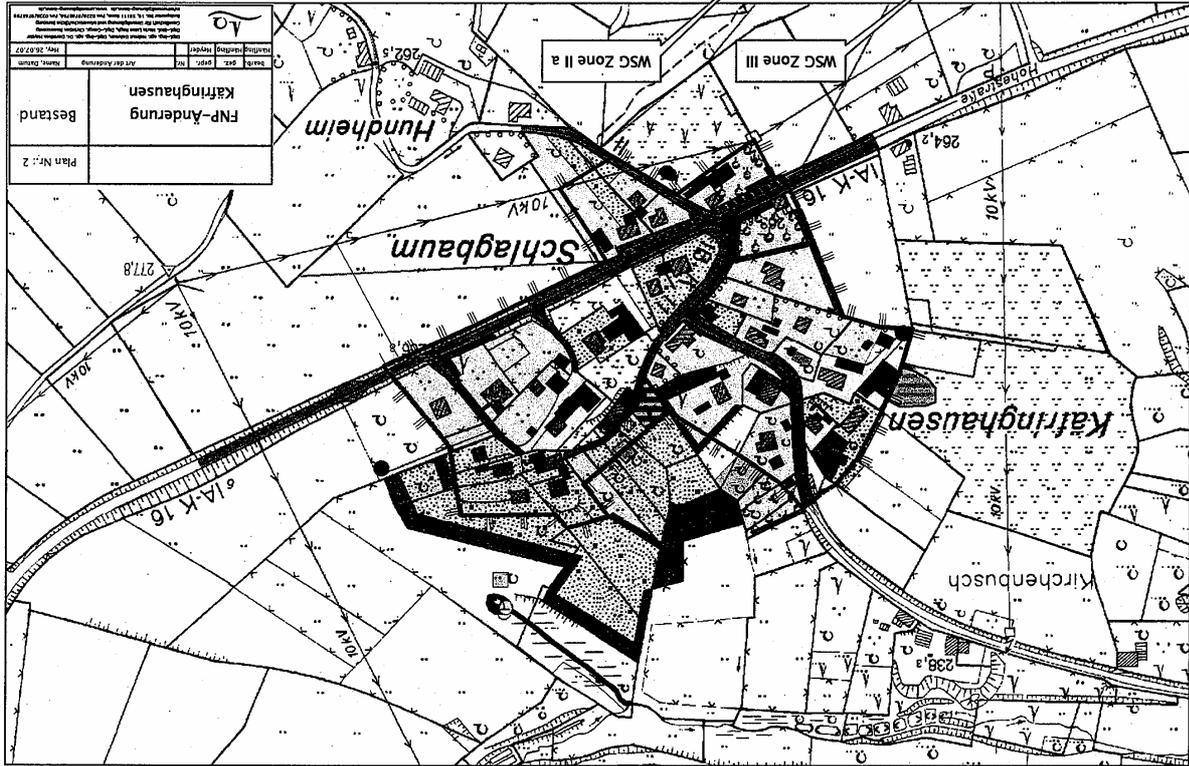
FROELICH + SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1998): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4908 Solingen. 1976

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1998): Digitale Karten Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe. Krefeld

UVP GESCHÄFTSSTELLE / UMWELTAMT KÖLN, (O. J.): Bewertungshandbuch zur Umweltverträglichkeitsprüfung, 3. Auflage





FNP-Änderung Wöllersberg und Käfringhausen – Legende zu den Bestandsplänen

Grundlagen, Grenzen

-  FNP-Änderung im Verfahren
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Wasserschutzgebiet

Gehölze

-  AA81 – Hainsimsenbuchenwald
-  AX22 – Pappelforst mit mittlerem Baumholz
-  BA42 – Fichtenhecken und -riegel mit mittlerem Baumholz
-  BB1 – Strauchhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen
-  BD3 – Intensiv beschnittene Hecken
-  BD52 – Baumhecken, überwiegend standorttypisch, mittleres Baumholz
-  HM52 – Ziergesträuch
-  BF32 – Einzelbaum standorttypisch mit mittlerem Baumholz
-  BF42 – Einzelbaum standortfremd mit mittlerem Baumholz
-  BF53 – Obstbaum mit starkem Baumholz

Grünland, Staudenfluren, Kulturland

-  AT – Schlagflur
-  HK21 – Streuobstwiesen, Obstgärten ohne alte Hochstämme
-  HK22 – Streuobstwiesen mit alten Hochstämmen
-  EB11 – Fettweide schwach gedüngt
-  EB11/BF52 – Fettweide schwach gedüngt mit Obstbäumen
-  EA31 – Artenarme Intensiv-Fettwiesen, mäßig trocken bis frisch
-  EB31 – Fettweiden, intensiv gedüngt, mäßig trocken bis frisch
-  EB31/BF52 – Fettweide intensiv gedüngt mit Obstbäumen
-  EES – Wiesenbrüche
-  HA0 – Acker

Gewässer

-  FK4 – gefasste Quellen
-  FS32 – Sommerwarmer Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut
-  FF3 – Fisch- und Stauteiche, verbaut

Siedlungsstrukturen

-  HJ5 – Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
-  HJ6 – Gärten mit größerem Gehölzbestand
-  HY1 – Fahrstraßen, Wege und Plätze, versiegelt
-  HY2 – Fahrstraßen, Wege und Plätze, unbefestigt oder geschottert
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude, landwirtschaftliche Nutzgebäude
-  Offene Abfallablagerung
-  Aufschüttung, Erddeponie

				Plan Nr.: 3
FNP-Änderung Wöllersberg und Käfringhausen				Legende
bearb.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung
Hänfling	Hänfling	Heyder	1	Name, Datum
				18. 24.11.06
				
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dübbers, Dipl.-Ing. agr. Dr. Christian Heyder Dipl.-Ing. agr. Martin Lohse, Dipl.-Geogr. Christian Rasmann Landschaftsplanungs- und Umweltschutzberatung Badseebad Str. 19, 53111 Bonn, Fax 0228/9787764, Fax 0228/9787749 info@landschaftsbau-bonn.de www.landschaftsbau-bonn.de				

Hinweis zum Bearbeitungsstand:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde die Anforderung an das Abfragen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 (4) mit gestellt.

Wermelskirchen, den
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jürgen Graef
Beigeordneter

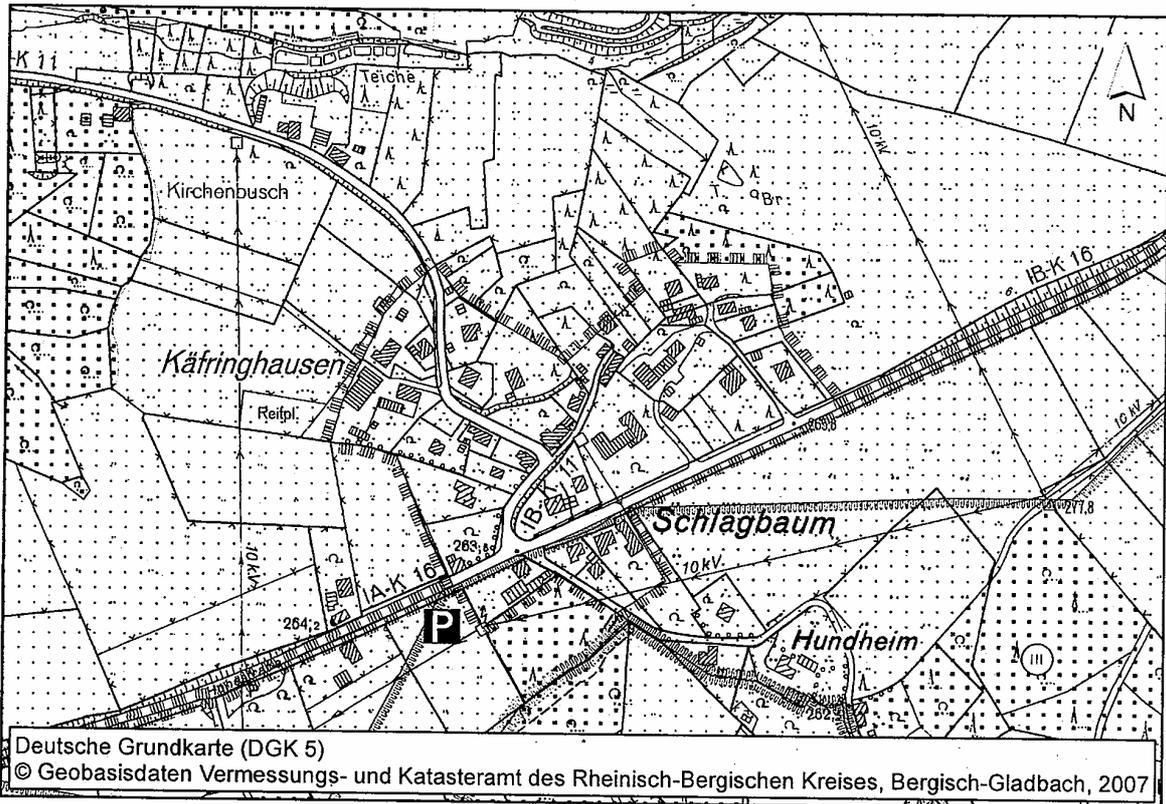
Anlagen

- Anlage 1 Lage des Planbereiches im Stadtgebiet
- Anlage 2 Gegenüberstellung Bestand / Planung

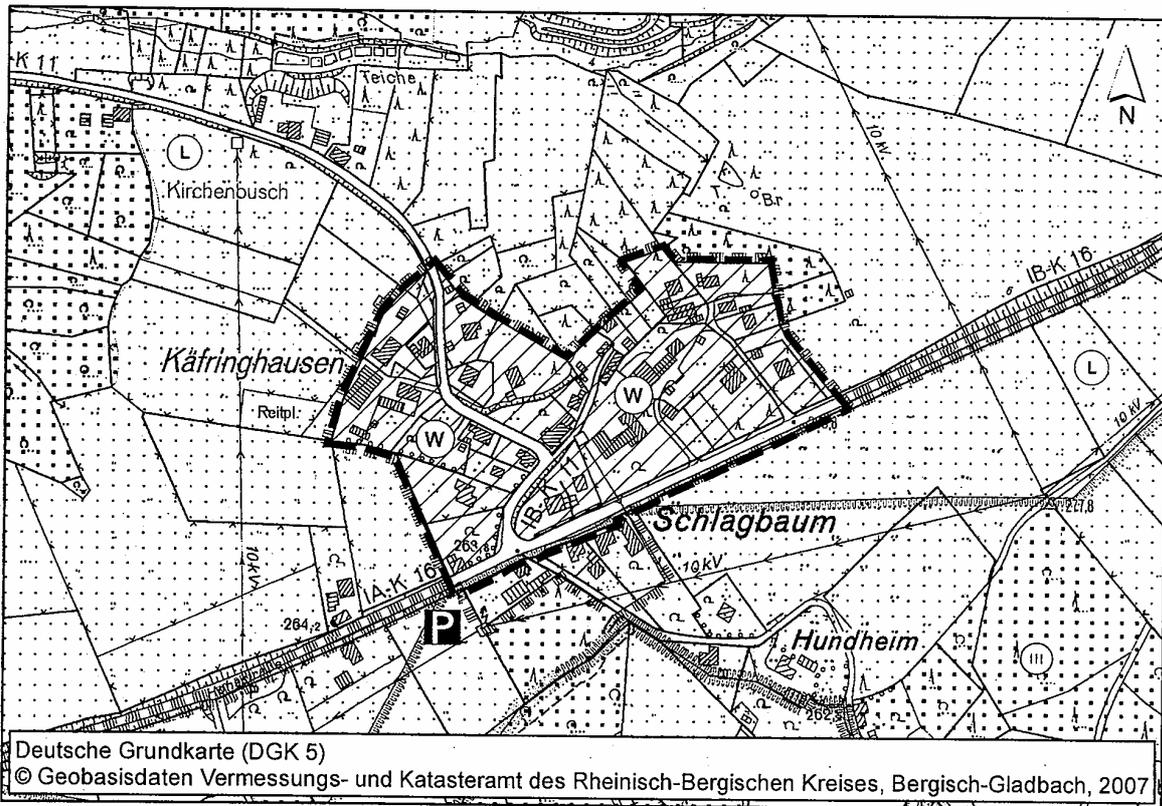
27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT WERMELSKIRCHEN "KÄFRINGHAUSEN"

Anlage 2

Stand: Januar 2008



Bestand



Maßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200 250
Meter

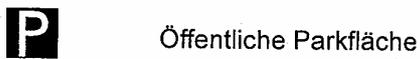
Planung

Legende:

Art der baulichen Nutzung



Verkehrsflächen



Land- u. Forstwirtschaft



Naturschutz



Gebiet zum Schutz, Pflege, Entwicklung



Sonstige Planzeichen

